

Traum von steuerfreien Erstattungszinsen schon wieder geplatzt

Jahressteuergesetz 2010 kippt günstige BFH-Rechtsprechung - Erstattungszinsen zur Einkommensteuer sind wieder Kapitaleinkünfte

Wir leben in einer schnelllebigen Zeit.

Gerade erst im Oktober haben wir über die so erfreuliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 15.06.2010 berichtet.

In Änderung ihrer bisherigen Rechtsprechung hatten die Richter entschieden, dass Zinsen zur Einkommensteuer nicht mehr steuerpflichtig sind, weil die Einkommensteuer als nicht abzugsfähige Personensteuer zum nichtsteuerbaren Bereich gehört.

Wenn die den Zinsen zugrunde liegende Steuer nicht abziehbar ist, dürfen auch die auf diese Steuer anfallenden Nachzahlungs- und Erstattungszinsen steuerlich keine Rolle spielen.

Der Traum der Steuerpflichtigen von einer steuerfreien Vereinnahmung von Erstattungszinsen währte allerdings nicht lange.

In solchen Fällen wird der Gesetzgeber erstaunlich schnell aktiv.

In Reaktion auf das Urteil des BFH wird die Steuerpflicht für vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen zur Einkommensteuer nun im Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010) klargestellt.

Der Bundestag hat dieses Gesetz am 28.10.2010 verabschiedet. Am 26.11.2010 hat der Bundesrat dem JStG 2010 zugestimmt. Damit steht das Gesetz kurz vor seiner Verkündung.

Wie schon so oft in früheren Jahren wird eine günstige BFH-Rechtsprechung so durch einen gesetzlichen Nichtanwendungserlass in Form einer Steuergesetzänderung gekippt.

Erinnert sei hier beispielsweise an die Rechtsprechung zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für die erste Berufsausbildung und das Erststudium.

Die Möglichkeit, in den Veranlagungsjahren 2002 und 2003 Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und das Erststudium in voller Höhe als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzuziehen und so verrechenbare Verluste zu erlangen, wurde vom Gesetzgeber schnell wieder kassiert.

Ab dem Jahr 2004 können Aufwendungen für die erste Berufsausbildung und das Erststudium grundsätzlich nur noch als Sonderausgaben (begrenzt auf höchstens 4.000 EUR) abgezogen werden.

Bei vielen Auszubildenden und Studenten verpufft dieser Sonderausgabenabzug jedoch wirkungslos.

Entgegen der Auffassung der BFH-Richter sind Erstattungszinsen zur Einkommensteuer nun doch wieder Kapitaleinkünfte und unterliegen als Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen ab 2009 der Abgeltungsteuer und davor der bis 2008 erhobenen Kapitalertragsteuer.

Als solche sind sie nun wieder in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Es ist zu erwarten, dass die neue gesetzliche Regelung zur Behandlung der Erstattungszinsen (neben rund 180! weiteren Änderungen durch das JStG 2010) neuen Zündstoff für den ewigen Streit zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung liefert und die Gerichte beschäftigen wird.

In diesem Sinne kann man auch zum Ende dieses Jahres wieder sagen:

"The same procedure as every year".

(Rechtsgrundlagen: Urteil des BFH vom 15.06.2010, VIII R 33/07, Jahressteuergesetz 2010, vom Bundestag verabschiedet am 28.10.2010, vom Bundesrat gebilligt am 26.11.2010)

(Veröffentlicht im Dezember 2010)

